



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82342
Fax: +43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Bundesministerium für Inneres

MDR - 36886-2018-4

Wien, 8. Februar 2018

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, das Gedenkstättengesetz, das Meldegesetz 1991, das Passgesetz 1992, das Personenstands- gesetz 2013, das Vereinsgesetz 2002, das Waffengesetz 1996, das Zivildienstgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Fremden- polizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Grundversor- gungsgesetz - Bund 2005, das Grenzkontroll- gesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Sicherheitspolizeigesetz, das Polizeiliche Staatsschutzgesetz, das Polizeikooperations- gesetz, das EU-Polizeikooperationsgesetz, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, das Euro- päische-Bürgerinitiative-Gesetz, das Europa, Wählerevidenzgesetz, die Europawahlordnung, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Volks- abstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungs- gesetz 1989, das Volksbegehrensgesetz 2018 und das Wählerevidenzgesetz 2018 geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz - Inneres);

Begutachtung;

Stellungnahme

zu BMI-LR1200/0004-III/1/2018

Zu dem mit Schreiben vom 11. Jänner 2018 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Einleitend wird angemerkt, dass im Titel das „Pyrotechnikgesetz 2010“ nicht angeführt ist, obwohl im Artikel 6 eine Novellierung dieser Rechtsvorschrift erfolgt.

Generell wird zu einzelnen gleichartigen Bestimmungen, die in mehreren Artikeln des gegenständlichen Gesetzesentwurfes enthalten sind, Folgendes angemerkt:

Es wird eine Pflicht zur Protokollierung von tatsächlich durchgeführten Verarbeitungsvorgängen normiert. Die Aufbewahrungsfrist dieser Protokolldaten soll zwei Jahre betragen. Auch wenn dies im Sinne der Datenminimierungspflicht zu begrüßen wäre, wird darauf hingewiesen, dass Protokolldaten im Wesentlichen dem Schutz der betroffenen Person dienen - etwa um nachzuweisen, dass ihre Daten missbräuchlich verarbeitet wurden. Es wird daher angeregt, die Aufbewahrungsfrist auf die - zumeist übliche - Verjährungsfrist von drei Jahren anzupassen.

Weiters wird normiert, dass ein Betroffener, der unter Nachweis seiner Identität ein Recht nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gegenüber einem unzuständigen Verantwortlichen wahrnimmt, an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen ist. Zunächst sollte in diesem Zusammenhang die Diktion der Datenschutz-Grundverordnung verwendet werden und statt „Betroffener“ der Ausdruck „betroffene Person“ verwendet werden. Darüber hinaus ist zweifelhaft, ob der nationale Gesetzgeber nach dem Wortlaut des Art. 12 Abs. 6 DSGVO überhaupt befugt ist, das Erfordernis, die Identität nachzuweisen, gesetzlich zu regeln.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass nach dem vorgeschlagenen Wortlaut ein unzuständiger Verantwortlicher prüfen müsste, ob die Identität ausreichend nachgewiesen wurde, bevor er die betroffene Person an den zuständigen Verantwortlichen verweist. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist die Prüfung der Identität der betroffenen Person vom unzuständigen Verantwortlichen nur dann vorzunehmen, wenn dies zur Feststellung seiner Zuständigkeit erforderlich ist, ansonsten ist die betroffene Person ohne weitere Prüfung an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.

Darüber hinaus sollen Beschränkungen der Betroffenenrechte gemäß Art. 23 DSGVO in einige der angeführten Gesetze aufgenommen werden. Derartige Beschränkungen sind nur in den in Art. 23 lit. a bis j DSGVO angegebenen Fällen zulässig. Aus Sicht des Landes Wien sind die aufgenommen Regelungen über Beschränkungen der Betroffenenrechte - mit Ausnahme der Regelung in Art. 8 des Gesetzesentwurfes (Änderung des Waffengesetzes 1996) - als unzulässig zu beurteilen.

Die jeweilige Prüfung der Anwendbarkeit des Ausnahmetatbestandes des öffentlichen Interesses (Art. 23 lit. e DSGVO) hat für die oben genannten Bestimmungen ergeben, dass das jeweilige öffentliche Interesse an der Durchführung der den Behörden in diesen Gesetzen zugewiesenen Aufgaben nicht unter lit. e zu subsumieren wäre, da neben wirtschaftlichen/finanziellen Interessen in den Erwägungsgründen als Beispiele für solche öffentlichen Interessen die Bereiche der öffentlichen Gesundheit und der sozialen Sicherheit angeführt sind. Es kommt in diesen Fällen auch kein anderer der angeführten Beschränkungsgründe in Betracht. Die jeweilige Behörde, als Verantwortliche, wird gemäß Art. 21 DSGVO im Einzelfall zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen können, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen.

Im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Ausschluss des Widerspruchrechts wird empfohlen, die Übereinstimmung dieser Bestimmungen mit den Vorgaben der Art. 21 und 23 DSGVO zu überprüfen. Sofern diese Regelungen beibehalten werden, sollte analog zur

vorgeschlagenen Bestimmung des § 23 Abs. 3 BFA-Verfahrensgesetz auch in den übrigen Fällen eine Informationspflicht über die Beschränkung in Erwägung gezogen werden.

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015):

Z 1:

Aus Sicht des Landes Wien ist hier keine Anpassung erforderlich. Nach der Definition der Datenschutz-Grundverordnung ist „Dritter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

Eine Abänderung auf „dritte Person“ würde eine Auskunft gemäß Abs. 1 von personenbezogenen Daten juristischer Personen, die nach Abs. 2 Z 7 verarbeitet werden, zulassen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gedenkstättengesetzes):

Z 3:

„Verarbeiten“ gemäß Art. 4 Z 2 DSGVO ist der Oberbegriff für sämtliche Vorgänge im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten (z. B.: erheben, erfassen, speichern, etc.). Es ist daher nicht erforderlich, den Begriff „Bearbeiten“ anzupassen, falls in diesem Zusammenhang eine nähere Spezifizierung der datenschutzrechtlichen Tätigkeit gewollt war.

Zu Artikel 3 (Änderung des Meldegesetzes 1991):

Z 4:

In den §§ 4a, 14 Abs. 1a und 16 Abs. 7 ist aus Sicht des Landes Wien der Begriff „Betreiber“ nicht durch den Begriff „Auftragsverarbeiter“, sondern durch den Begriff „Bundesminister für Inneres“ zu ersetzen.

Z 17:

Zur Klarstellung sollte im ersten Satz nach Zitierung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung die Wortfolge „für die Meldebehörden, als gemeinsame Verantwortliche,“ eingefügt werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Passgesetzes 1992):

Z 15:

In § 22b Abs. 1b sollte zur Klarstellung im ersten Satz nach Zitierung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung die Wortfolge „für die Passbehörden, als gemeinsame Verantwortliche,“ eingefügt werden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Personenstandsgesetzes 2013):**Z 16:**

§ 42 Abs. 3 setzt das in Art. 16 DSGVO eingeräumte Recht auf Berichtigung der personenstandsrechtlichen Möglichkeit, einen Antrag auf Berichtigung zu stellen, gleich. Es ist problematisch, eine verfahrensrechtliche Bestimmung des Materiengesetzes durch eine Schutznorm für betroffene Personen im Datenschutzrecht gleichzusetzen. Vielmehr besteht die Gefahr, dass Sachverhalte ohne personenstandsrechtlichen Anknüpfungspunkt im Inland, im Wege eines datenschutzrechtlichen Betroffenenrechtes, in die Datenanwendung Zentrales Personenstandsregister (ZPR) eingetragen werden sollen, da im Datenschutz und im Personenstand für die Durchführung einer Berichtigung andere zeitliche Anknüpfungspunkte gelten.

Beispiel: Eheschließung von ausländischen Staatsbürgern, Scheidung im Ausland mit Namensänderung; danach folgt ein Berichtigungsantrag an das österreichische Ehebuch. Aus personenstandsrechtlicher Sicht wäre diese Namensänderung nicht in das ZPR einzutragen, da kein Inlandsbezug mehr besteht. Aus datenschutzrechtlicher Sicht wäre sehr wohl zu berichtigen, aus dem Grundsatz heraus, dass die Registerdaten aktuell zu halten sind. Im Sinne der Rechtssicherheit sollte die bestehende Regelung beibehalten werden.

Z 18:

Zu § 44 Abs. 2 wird angemerkt, dass bereits im Gesetz festgehalten werden sollte, dass die Befreiung von Gebühren und Verwaltungsabgaben nur im Fall der Abfrage mittels Bürgerkarte eintritt.

Z 45:

Zur Klarstellung, da bisher in diesem Gesetz der Begriff „Betreiber“ durch den Begriff „Auftragsverarbeiter“ ersetzt wurde, sollte der Wortfolge „Bundesminister für Inneres“ die Wortfolge „, als Auftragsverarbeiter des ZPR,“ angefügt werden.

Zu Artikel 7 (Änderung des Vereinsgesetzes 2002):**Z 15:**

Es wird angeregt, in § 18 Abs. 1 erster Satz den Klammerausdruck zu erweitern (Zentrales Vereinsregister - ZVR).

Zu Artikel 8 (Änderung des Waffengesetzes 1996):**Z 2:**

Zu § 21 Abs. 5 wird angemerkt, dass sich die Eintragung der Registernummer des Auftraggebers offenbar aus der geltenden Rechtslage des § 25 des Datenschutzgesetzes 2000 ergab. Da die Meldepflichten an die Datenschutzbehörde entfallen werden und es somit auch keine Registrierung eines Verantwortlichen bei dieser Behörde mehr gibt, kann diese Datenart entfallen oder könnte dadurch ersetzt werden, dass die entsprechende

Nummer aus dem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten des Verantwortlichen anzuführen ist.

Z 7:

In § 54 Abs. 2 dritter Satz ist aus Sicht des Landes Wien keine Anpassung erforderlich. Nach der Definition der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 4 Z 10) ist „Dritter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

Bei einer Anpassung wären juristische Personen von dieser Regelung nicht mehr erfasst.

Z 10:

Zur Klarstellung sollte im § 55 Abs. 2 erster Satz nach Zitierung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung die Wortfolge „für die Waffenbehörden, als gemeinsame Verantwortliche,“ eingefügt werden.

Zu Artikel 10 (Änderung des BFA-Verfahrensgesetzes):

Z 8:

Siehe Artikel 8 Z 7.

Z 15:

Zur Klarstellung sollte in § 26 Abs. 3 erster Satz nach Zitierung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung die Wortfolge „für die in Abs. 1 genannten Stellen, als gemeinsame Verantwortliche,“ eingefügt werden.

Z 18:

Siehe Artikel 8 Z 7.

Z 21:

Zur Klarstellung sollte in § 28 Abs. 2 erster Satz nach Zitierung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung die Wortfolge „für das Bundesamt, als Verantwortlicher,“ eingefügt werden.

Z 29:

Es wird angeregt, anstelle der entfallenen Wortfolge „und ein mit Österreich vergleichbares Datenschutzniveau“ die Wortfolge „und die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung, insbesondere des Kapitels V, gewährleistet ist,“ aufzunehmen.

Zu Artikel 11 (Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005):**Z 8:**

Siehe Artikel 8 Z 7.

Z 17:

Zur Klarstellung sollte in § 104 Abs. 3 erster Satz nach Zitierung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung die Wortfolge „für die in Abs. 1 genannten Stellen, als gemeinsame Verantwortliche,“ eingefügt werden.

Zu Artikel 12 (Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes):**Z 7:**

Siehe Artikel 8 Z 7.

Z 12:

Zur Klarstellung sollte in § 36 Abs. 3 erster Satz nach Zitierung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung die Wortfolge „für die in Abs. 1 genannten Stellen, als gemeinsame Verantwortliche,“ eingefügt werden.

Zu Artikel 13 (Änderung des Grundversorgungsgesetzes - Bund 2005):**Z 2:**

Zur Klarstellung sollte in § 8 Abs. 5 erster Satz nach Zitierung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung die Wortfolge „für die in Abs. 1 genannten Stellen, als gemeinsame Verantwortliche,“ eingefügt werden.

Artikel 14 (Änderung des Grenzkontrollgesetzes):**Z 2:**

Es wird angemerkt, dass gemäß Art. 9 Abs. 2 Buchstabe g DSGVO bei Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, ein erhebliches öffentliches Interesse erforderlich ist.

Es sollte nochmals überdacht werden, ob die vorgesehene sehr weitgehende Ermächtigung im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung und der darin verankerten Pflicht zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen steht, da durch diese Ermächtigung jederzeit auch erkennungsdienstliche Daten - ohne Vorliegen weiterer Voraussetzungen - im Rahmen von Grenzkontrollen von allen dort befindlichen Personen verarbeitet werden dürfen.

Zu Artikel 15 (Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985):**Z 6:**

Zur Klarstellung sollte in § 56a Abs. 2 erster Satz nach Zitierung der Bestimmungen der DSGVO die Wortfolge „für die Evidenzstellen, als gemeinsame Verantwortliche,“ eingefügt werden.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag.^a Verena Kurz, LLB.oec.

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landes-
regierungen
3. Verbindungsstelle der
Bundesländer
4. MA 63
(zu MA 63 - 50752-2018)
mit dem Ersuchen um Weiter-
leitung an die einbezogenen
Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>